

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1,
1010 Wien

Per email: kirstin.grueblinger@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Juni 2015
M. Mautner Markhof

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

GZ: BMASK-90610/0010-III/4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

Wir dürfen dazu wie folgt ausführen:

Die alternative Streitbeilegung soll durch Vorteile wie schnelle und günstige Verfahren, Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sowohl für Verbraucher wie auch für Unternehmen besonders attraktiv sein. Allerdings finden sich einige dieser Vorteile im vorliegenden Entwurf so nicht wieder.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Erfolg des Modells der außergerichtlichen Schlichtung wesentlich von einem Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und der Wirtschaft abhängt.

A. Zuständigkeit, § 4 AStG

Stellen zur alternativen Streitbeilegung im Sinne dieses Gesetzes sind die in Abs. 1 taxativ aufgezählten Stellen. Hier ist jedoch ein „offenes System“ zu bevorzugen – auch zusätzliche freiwillige Stellen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, sollten als AS-Stellen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden können.

Doppelgleisigkeiten zwischen den in Abs. 1 Z. 1 bis 7 aufgezählten Stellen und der Schlichtung für Verbrauchergeschäften (Z. 8) müssen jedenfalls vermieden werden.

B. Freiwilligkeit, § 12 Abs. 7 AStG

Die Freiwilligkeit der Teilnahme war von Beginn weg ein zentraler Punkt und wird demnach nochmals ausdrücklich unterstrichen. Die Einschränkung in Abs. 7 wird daher entschieden abgelehnt! Auch für Unternehmen sollte die Teilnahme jedenfalls freiwillig sein – andernfalls würde dies zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmern führen.

C. Verfahrenskosten, § 13 AStG

Es ist zu begrüßen, dass die Teilnahme am Verfahren für Unternehmen grundsätzlich kostenlos ist. Es kann jedoch (für beide Parteien) gesetzlich oder in den Verfahrensregeln etwas anderes vorgesehen werden. Hier sollte jedoch stets bedacht werden, dass gerade das kostenlose bzw. günstige Verfahren bei einer Schlichtungsstelle einen entscheidenden Vorteil im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren bietet. Daher sollten sich die Kosten, sofern diese überhaupt verrechnet werden, für Unternehmen und Verbraucher auf ähnlichem Niveau bewegen.

Die aktuelle Beitragshöhe der Unternehmen an den schon bestehenden Verbraucherschlichtungsstellen sollte sich durch die Einrichtung der Auffangstelle keinesfalls erhöhen.

D. Lösungsvorschlag, §§ 16, 17 AStG

Auch § 16 Abs. 4 AStG führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmern und ist daher abzulehnen!

Der Schlichter hat sich nach § 17 AStG bei seinen Lösungsvorschlägen am Gesetz „zu orientieren“. Dies ist jedoch eindeutig zu schwach formuliert. Eine Klarstellung in Richtung „hat das Gesetz zu achten“ oä ist daher erforderlich.

E. Informationspflichten für Unternehmer, § 19 Abs. 2 AStG

Die Regelung des Abs. 2, die vorgeschriebenen Informationen in die AGB aufzunehmen, ist abzulehnen. Es muss dem Unternehmen freistehen, in welchem Rahmen es diese Informationen erteilt. Da AGB Teil des Vertrages werden, führt eine nachträgliche Änderung der AGB z.B. bei langfristigen Verträgen zu einem höheren Verwaltungsaufwand. Ob die Informationen also in die AGB aufgenommen werden oder ob sie eigens übergeben werden, muss das Unternehmen selbst entscheiden können.



Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht